

# Tagsbefehl

## für die Nationalgarde.

Am 23. März 1848.

**I**ch muß sämtlichen Herren Bezirks- und Compagnie-Commandanten wiederholt und dringendst auftragen, daß sie sich vor allem andern die Organisation der Compagnien nach den ihnen gegebenen Weisungen auf das thätigste angelegen seyn lassen.

Wenn in den Compagnie-Bezirken unter der Bevölkerung sich Leute befinden, welche mit — aus den Zeughäusern verabfolgten — Waffen versehen sind, ohne erwiesenermaßen in derselben oder bei irgend einer andern Compagnie wirklich im Stande sich zu befinden, so sind selben mit Dank für die bisher geleisteten Dienste diese Waffen abzunehmen, und über deren Ablieferung eine Empfangsbestätigung im Namen des National-Garde-Obercommando's auszustellen, diese Waffen aber in das hiesige bürgerliche Zeughaus abzuliefern.

Unter Einem wird die Verfügung getroffen, daß sämtliche Grundgerichte angewiesen werden, die Bemühungen der Herren Bezirks-Chefs und Compagnie-Commandanten in dieser Beziehung auf das thätigste zu unterstützen.

**Honos,**  
k. k. F. M. L.



8

# Verordnung

## für die Stationen

am 28. März 1848

Es muß sämtlichen Stationen der Eisenbahn- und Compagnie-Verwaltungen in dieser  
Halt und Bestimmung auferlegt werden, daß sie sich vor allem anderen die  
Trennung der Compagnien nach dem ihnen gebührenden Bestimmungen auf das  
ausdrücklich sein lassen.

Wenn in den Compagnie-Verträgen unter der Bestimmung die Trennung  
welche mit — aus den Bestimmungen hervorgeht — bestehen werden muß, eine  
erleichternde Maßnahme in bestimmten Fällen eintreten kann, so ist  
insoweit im Stande zu sein, daß die Trennung mit dem für die  
geleisteten Dienste sich leisten abzumachen, und hier einen  
eine Empfangsberechtigung im Namen der Stationen-Verwaltung  
auszustellen, diese Stationen aber in das bisherige Geschäft  
hinter einem nach der Bestimmung derselben das sämmtliche  
angeordnet werden, die Bestimmungen der Stationen-Verwaltung und Compagnie-  
Verwaltungen in dieser Beziehung auf das möglichste zu unterliegen.



Verordn.  
S. 1. 2. 3.

R61672 3. Ex.  
K0064